

Förderrichtlinie

**der Stiftung Sächsische Gedenkstätten
zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft**

**für die Ausreichung von Zuwendungen
an Gedenkstätten, Archive und Zentren sowie Einrichtungen und Initiativen**

(Förderrichtlinie – StSG)

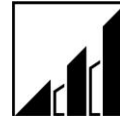
vom 10.06.2016

I. Allgemeine Grundsätze und Ziele sowie Rechtsgrundlagen	2
II. Gegenstand der Förderung	3
III. Zuwendungsempfänger	3
IV. Zuwendungsvoraussetzungen	3
V. Art und Umfang der Förderung	4
VI. Verfahren	5
VII. Ausnahmeregelung	6
VIII. Inkrafttreten	6
Anlage	6

Stiftung Sächsische Gedenkstätten
Dülferstraße 1
01069 Dresden
www.stsg.de

Kontakt
Telefon 0351 46955-40
Telefax 0351 46955-41
E-Mail: info@stsg.smwk.sachsen.de

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE09 8505 0300 3155 8250 05
BIC: OSDDDE81XXX



Gemäß des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 10 der Satzung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten stellt der Stiftungsrat die folgende Förderrichtlinie auf:

I. Allgemeine Grundsätze und Ziele sowie Rechtsgrundlagen

¹Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und der ehemaligen DDR, die Würdigung von Opposition und Widerstand gegen die Diktaturen in Deutschland sowie die Erinnerung an ihre Opfer sind für die politische Kultur der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen von unverzichtbarer Bedeutung.

²Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist ein Beitrag zur Förderung demokratischer politischer Kultur sowie zur Sensibilisierung gegenüber gegenwärtigen und möglichen zukünftigen Menschenrechtsverletzungen; sie soll Anstöße zu individuellem und gesellschaftlichem Engagement für die freiheitliche Demokratie geben.

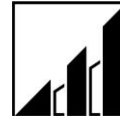
³Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten will durch ihre Förderpraxis dazu beitragen, insbesondere im Freistaat Sachsen die Auseinandersetzung der pluralistischen offenen Gesellschaft mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und der ehemaligen DDR zu erhalten, auszubauen und zu professionalisieren.

⁴Basis dieser gesellschaftlichen Aufarbeitung sind neben den Gedenkstätten in Trägerschaft der Stiftung die zahlreichen Vereine und Initiativen, die vor Ort, in den Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen an das geschehene Unrecht und seine Opfer erinnern. ⁵Mit ihrer zumeist ehrenamtlichen Arbeit leisten sie einen grundlegenden und unverzichtbaren Beitrag zum bewussten Umgang mit der Geschichte und zur demokratischen Selbstverständigung und Vergewisserung.

⁶Die Förderpraxis der Stiftung ist dem Ziel verpflichtet, eine möglichst große Zahl von Menschen in Sachsen durch die von ihr geförderten Projekte zu einer Auseinandersetzung mit der Geschichte und den Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR anzuregen sowie den Austausch und die Vernetzung zwischen gesellschaftlicher, medialer und wissenschaftlicher Aufarbeitung zu stimulieren.

⁷Die Stiftung gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten (Sächsisches Gedenkstättenstiftungsgesetz – SächsGedenkStG), der einschlägigen landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

⁸In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Abweichung von dieser Förderrichtlinie erfolgen.



⁹Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. ¹⁰Die Stiftung entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.

II. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können insbesondere gewährt werden für

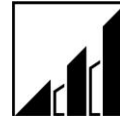
1. die Bewahrung authentischer, historischer Orte des Unrechts;
2. die Errichtung und den Betrieb von Gedenkstätten und Museen zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft;
3. Ausstellungen und andere geeignete Formate zur Vermittlung von Themen zur Aufarbeitung politischer Gewaltherrschaft im Sinne des Stiftungszweckes, die in die Öffentlichkeit wirken (z. B. Gedenktafeln, öffentliche Gedenk- und Kulturveranstaltungen zur Erinnerung an Opfer politischer Gewaltherrschaft);
4. Maßnahmen zur Sammlung, Archivierung, Erhaltung und Erschließung von Dokumenten und Sachzeugnissen in Archiven, Gedenkstätten und Museen nach wissenschaftlichen Grundsätzen;
5. allgemein zugängliche Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsangebote, wie z. B. Veranstaltungen, Fachtagungen, Lehrerfortbildungen, Seminare, Workshops;
6. Projekte zur Bewahrung mündlicher Überlieferungen ("oral history") im Rahmen qualifizierter Zeitzeugenbefragungen;
7. die Verbreitung quellengestützter Erkenntnisse zur Geschichte politischer Gewaltherrschaft in Form von Broschüren, Büchern, Filmen, neuen Medien, Lehr- und Lernmitteln;
8. Maßnahmen, die einen Dialog zwischen den Generationen fördern sowie insbesondere junge Menschen ansprechen und an die Thematik der Stiftung heranzuführen.

III. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Freistaat Sachsen, in begründeten Ausnahmefällen auch Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb Sachsens, erhalten, wenn die beabsichtigte Maßnahme im Freistaat Sachsen stattfindet oder Angelegenheiten im überwiegenden Landesinteresse betrifft.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Stiftung kann Gedenkstätten, Archive und Zentren sowie Einrichtungen und Initiativen unterstützen. ²Die Stiftung ordnet ihre Fördertätigkeit als gleichzeitige Trägerstiftung nach Prioritäten; dabei sind insbesondere folgende Kriterien für die Bewertung einer Förderung von Bedeutung:



1. Das Vorhaben beschäftigt sich exemplarisch mit einem in Form und Ausmaß historisch überregional bedeutsamen Verfolgungskomplex.
2. Das Vorhaben dient der Bewahrung baulicher Relikte an einem authentischen Ort oder eines auch immateriellen Kulturgutes.
3. Das Vorhaben ist von erheblichem öffentlichem Interesse, das sich etwa in Besucherzahlen oder in der Berichterstattung in regionalen und überregionalen Medien artikuliert.
4. Das Vorhaben ist so angelegt, dass möglichst viele Menschen damit erreicht werden.

³Die Antragsteller müssen zu einer Auseinandersetzung mit der Geschichte und den Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur beitragen, durch ihre bisherige Arbeit ausreichende Sachkunde erkennen lassen und dürfen keine Anhaltspunkte dafür liefern, die gegen eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sprechen.

⁴Formelle Fördervoraussetzungen sind ein durch einen Antragsberechtigten fristgerecht eingereichter schriftlicher Antrag inklusive Kosten- und Finanzierungsplan mit Nachweisen, mindestens aber plausiblen Angaben zur etwaigen Finanzierungsbeteiligung Dritter. ⁵Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die besondere Bedeutung des Vorhabens sowie ein tragfähiges Konzept für dessen künftige Nutzung durch die Allgemeinheit beizufügen.

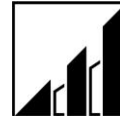
⁶Antragsteller müssen sich aus eigenen Mitteln angemessen an den Gesamtkosten des Vorhabens beteiligen und sollen Finanzierungsmöglichkeiten Dritter ausschöpfen (z. B. Spenden, Sitzgemeinde, Bund und weitere öffentliche Geldgeber). § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Satz 4 SächsGedenkStG bleiben unberührt.

V. Art und Umfang der Förderung

¹In sich abgeschlossene Vorhaben können gemäß § 2 Abs. 5 SächsGedenkStG im Wege der **Projektförderung** mitfinanziert werden. ²Eine Projektförderung ist nur möglich, wenn mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, d. h. der Beginn der Maßnahme schon vor der Entscheidung über die Förderung, genehmigt werden.

³Eine **institutionelle Förderung** können insbesondere die in § 2 Abs. 3 und 4 SächsGedenkStG genannten Einrichtungen erhalten, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. ⁴Eine institutionelle Förderung setzt insbesondere ein tragfähiges Konzept, eine nicht nur kurzfristig gesicherte Gesamtfinanzierung der Einrichtung und eine angemessene Beteiligung der jeweiligen Sitzgemeinde an der Förderung voraus.

⁵Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. ⁶In geeigneten Fällen soll sie als Festbetragsfinanzierung ausgereicht werden. ⁷Aus der Prüfung der Mittelverwendung können sich für Zuwendungsempfänger im Einzelfall Rückzahlungspflichten ergeben.



⁸Bemessungsgrundlage für den Umfang der Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des beabsichtigten Vorhabens bzw. bei institutioneller Förderung alle zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen und der Sache nach als zuwendungsfähig von der Stiftung anerkannt sind. ⁹Ergebnisse einer Evaluierung sind zu berücksichtigen.

VI. Verfahren

¹Anträge von Einrichtungen oder Initiativen, die bereits über einen eigenen Förderansatz (Haushaltstitel) im Haushaltsplan der Stiftung verfügen, müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bzw. des beantragten Bewilligungszeitraumes, in der Regel spätestens bis zum 31.08. des Vorjahres gestellt werden. ²Der Geschäftsführer bewertet die Anträge und unterbreitet dem Stiftungsrat einen Entscheidungsvorschlag.

³Erstanträge von Einrichtungen oder Initiativen, die noch nicht über einen eigenen Förderansatz (Haushaltstitel) im Haushaltsplan der Stiftung verfügen und eine institutionelle Förderung zum Ziel haben, müssen spätestens bis zum 31.01. des Vorjahres gestellt werden. ⁴Diesen Anträgen muss ein Konzept beigelegt sein, das die entsprechenden Empfehlungen der Stiftung (Anlage) berücksichtigt. ⁵Der Geschäftsführer bewertet die Anträge und unterbreitet dem Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Beiräte einen Entscheidungsvorschlag.

⁶Sonstige Anträge müssen bis zum 31.08. des Vorjahres gestellt werden. ⁷Der Geschäftsführer bewertet die Anträge und unterbreitet dem Stiftungsrat einen Entscheidungsvorschlag; bei Fördersummen ab 20.000 EUR unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Beiräte.

⁸Der Stiftungsrat erhält mit den Entscheidungsvorschlägen eine Übersicht zu den beantragten und zur Bewilligung vorgesehenen Fördersummen und entscheidet über die Gewährung der Förderungen.

⁹Vorstehende Sätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn die Fördersumme weniger als 10.000 EUR beträgt oder bei nachträglichen Erhöhungen von bereits durch den Stiftungsrat entschiedenen Förderungen um bis zu 10.000 EUR. ¹⁰In diesen Fällen entscheidet der Geschäftsführer über die Gewährung der Förderung.

¹¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.



VII. Ausnahmeregelung

¹Für Anträge Dritter auf Projektförderung aus den von der Sächsischen Staatsregierung für 2016 zur Verfügung gestellten Sondermitteln zur Förderung der politischen Bildung und Demokratie, des gesellschaftlichen Dialogs und zur Verbesserung des Integrationsprozesses findet Ziffer VI Absatz 1 bis 10 dieser Förderrichtlinie keine Anwendung.

VIII. Inkrafttreten

¹Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 10.06.2016 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltenden Fördergrundsätze vom 27.08.2003. ²Sie wird auf der Internetseite der Stiftung Sächsische Gedenkstätten veröffentlicht.

Der Stiftungsrat

Dresden, 10.06.2016

Anlage

Empfehlungen für die inhaltliche Gliederung von Gedenkstättenkonzepten (Grobkonzepte)



EMPFEHLUNGEN FÜR DIE INHALTLICHE GLIEDERUNG VON GEDENKSTÄTTENKONZEPTEN (GROBKONZEPTE)

1. Grundlegende Ziele der Gedenkstätte

2. Genese der Gedenkstätteninitiative:

Anlass, Initiatoren, zivilgesellschaftliche Verwurzelung/Verankerung, ggf. grundlegende politische Entscheidungen (Landtags- oder gar Bundestagsbeschlüsse, Stadtratsentscheidungen etc.)

3. Einordnung in die „Gedenkstättenlandschaft“ Sachsens und bundesweit: Alleinstellungsmerkmale sowie überregionale Bedeutung des Ortes im sächsischen, bundesweiten oder ggf. auch (mittel-)europäischen Kontext, besonderes Potenzial, Vernetzung mit vergleichbaren Initiativen, Schwerpunktsetzung

4. Aussagen zu originaler Bausubstanz (bezogen auf den darzustellenden Zeitraum):
Beschreibung, geplanter Umgang, ggf. notwendige Investitionen (inkl. grober Kostenschätzung)

5. Forschungsstand:

Geschichte des Ortes, Opfergruppen, Ursachen und Folgen des Geschehens; Einordnung in den historischen Kontext mit ausführlichen Quellennachweisen; ggf. Angaben zu künftigen eigenen Forschungen und zur Kooperation mit Forschungseinrichtungen

6. Stand der musealen Sammlung:

Objekte, Fotos, Dokumente, Interviews inkl. Stand der Erschließung und Zugänglichkeit (Datenbanken) sowie der Eigentumsfrage (Leihgaben, Dauerleihgaben, Schenkungen, Erwerbungen)

7. Ausstellungskonzept:

inhaltliche und räumliche Gliederung, Schwerpunktsetzungen, ggf. Gestaltungsvorstellungen

8. Pädagogisches Konzept: historisch-politische Bildungsziele, Zielgruppen (ggf. Altersgrenzen), Vermittlungsziele, didaktische Methoden

9. Raumplanung:

Grundrisspläne und Ansichten der Räume mit Funktionen und Vorstellungen über die künftige Nutzung (je nach Möglichkeiten, selbst Handskizzen sind besser als nichts)

10. Kosten- und Finanzierungsplan für die Errichtung der Gedenkstätte unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung der Sitzkommune und von weiteren Fördermöglichkeiten (z. B. seitens des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien – Gedenkstättenkonzeption des Bundes)

11. Realistisches Nutzungs- und Betreuungskonzept:

Trägerschaft, Eigentumsverhältnisse vor Ort, mittelfristige Finanzplanung – Einnahmen (auch aus lfd. Betrieb) und Ausgaben, dabei ggf. Beteiligung des Bundes, erwartete Landesfinanzierung, Zuschüsse der Sitzgemeinde; Personalkonzept; Besucherpotenzial, Rolle von Fördervereinen und Ehrenamt

Sollten einzelne Punkte auf Grund des jeweiligen Entwicklungsstandes noch nicht zu beantworten sein, sollte dazu gleichwohl Stellung genommen werden.

Kontakt: Stiftung Sächsische Gedenkstätten
 Dr. Julia Spohr
 julia.spohr@stsg.smwk.sachsen.de
 www.stsg.de

Tel. 0351 4695545

Fax 0351 4695541

Stand: 15.04.2016